

## Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Stammheim (Sta 119)

### Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 13. Dezember 2016 und der Frist von einem Monat durchgeführt.

Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt	
			ja	nein
Amt für Umweltschutz (Schreiben vom 16.01.2017)	Naturschutz und Verkehrslärm: Keine Hinweise.	Zur Kenntnis genommen	---	---
	Grundwasser-, Boden- und Immissionsschutz, Stadtklimatologie, Lufthygiene und Energie: Diese Belange sind von der Planung nicht betroffen	Zur Kenntnis genommen	---	---
Deutsche Bahn AG DB Immobilien (Schreiben vom 29.12.2016)	Durch das Bebauungsplanverfahren werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.	Zur Kenntnis genommen	---	---
Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 21.12.2016)	Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen in Stuttgart-Stammheim.	Zur Kenntnis genommen	X	
Gesundheitsamt (Schreiben vom 19.12.2016)	Keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen	X	
Handwerkskammer Region Stuttgart (Schreiben vom ...)	Zu diesem Bebauungsplan haben wir keine Bedenken oder Anregungen.	Zur Kenntnis genommen	X	

27.12.2016)				
IHK Region Stuttgart (Schreiben vom 11.01.2017)	<p>Die IHK Region Stuttgart unterstützt die Vergnügungsstätten-Konzeption und den der Umsetzung dienenden Bebauungsplan für Stammheim.</p> <p>Insbesondere legt die IHK Wert auf Regelungen für die Bestandsbetriebe (erweiterter Bestandsschutz unter Ausschluss von Erweiterungen).</p> <p>Weder aus verkehrlicher Sicht noch aus Sicht des Handels bestehen derzeit Anmerkungen oder Bedenken.</p> <p>Für Informationen über den weiteren Verlauf der der Planungen wären wir Ihnen dankbar.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine vorhandenen und baurechtlich genehmigten Betriebe, die einen erweiterten Bestandsschutz nach § 1 Abs. 10 BauN-VO benötigen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesichert.</p>	<p>---</p> <p>X</p> <p>---</p> <p>X</p>	<p>---</p> <p>---</p>
Regierungspräsidium Stuttgart (Schreiben vom 16.01.2017)	<p>Raumordnung: Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.</p> <p>Anmerkung: Die Abteilung 4 und 8 – Straßenwesen und Verkehr sowie Denkmalpflege – melden Fehlanzeige.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 03.11.2015 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx">https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx</a>).</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zugesichert.</p>	<p>---</p> <p>X</p> <p>X</p>	<p>---</p> <p>---</p>

	Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon – zusätzlich in digitalisierter Form – im Originalmaßstab zugehen zu lassen.	Wird zugesichert.	X	
Verband Region Stuttgart (Schreiben vom 19.12.2016)	Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.  Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.	Zur Kenntnis genommen  Die weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesichert.	---  X	---
Stadtverwaltung Gemeinde Möglingen	Durch die Planung werden keine Belange der Gemeinde Möglingen berührt.  Eine Beteiligung der Gemeinde Möglingen am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen  Zur Kenntnis genommen	X  X	